

Liste der Bereiche, die aufgrund der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) verboten sind bzw. nicht geöffnet werden dürfen (Inzidenzstufe 2):

	Betriebsart / Einrichtung	Erläuterungen, Auflagen und Ausnahmen
<b>Kultur und Freizeit</b>		
1.	Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	Unzulässig aufgrund der Inzidenzstufe 2
2.	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen	Unzulässig aufgrund der Inzidenzstufe 2
3.	Bordelle, Prostitutionsstätte sowie Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unzulässig aufgrund der Inzidenzstufe 2</li> <li>▪ Das Verbot umfasst auch die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen.</li> </ul>
<b>Sport</b>		
4.	Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unzulässig aufgrund der Inzidenzstufe 2</li> </ul>
<b>Veranstaltungen und Feiern</b>		
5.	Partys sowie vergleichbare Veranstaltungen	Unzulässig aufgrund der Inzidenzstufe 2
6.	Große Festveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unzulässig aufgrund der Inzidenzstufe 2</li> <li>▪ Hierzu zählen Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen.</li> </ul>